Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

BERLIN

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
Frau Alice Kinne

Nur per E-Mail an:
buero-kb4@bmwk.bund.de

Geschäftszeichen
SenWi-IIIA3-6101035-4/2021-3-1
Leonie Link

Tel. +49 30 9013 - 7221
Leonie.Link@senweb.berlin.de
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

17. Juli 2024

Stellungnahme SenWiEnBe zum GeoWG und den weiteren rechtlichen Änderungen in verschiedenen Gesetzen

Ihre E-Mail vom 27. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Kinne,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeicher (GeoWG) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das neue GeoWG und die geplanten Änderungen im Berg- sowie Wasserhaushaltsrecht und der Verwaltungsgerichtsordnung dürften einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Versorgung mit treibhausgasneutraler Wärme schnellstmöglich voranzutreiben. Dazu werden sicherlich auch die geplanten Höchstbearbeitungsfristen beitragen. Nach den Angaben in dem Gesetzesentwurf wird sich der Umfang des Arbeitsaufwands der Landesbehörden jedoch nicht ändern. Insofern bitte ich um Überprüfung der vorgegebenen Höchstfristen insbesondere für die Bearbeitung von Zulassungen von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach dem Bundesberggesetz (BBergG) in Art. 2 Nr. 4 Buchst. g (§ 57e bisheriger Abs. 5 BBergG) mit den Richtlinienvorgaben, insbesondere ob gegebenenfalls noch Raum für Ausnahmeregelungen in

außergewöhnlichen Umständen besteht. Es sollte ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und der erforderlichen Prüfungstiefe und Sicherheit der Anlagen gewährleistet werden. Ferner bitte ich zu prüfen, ob es möglicherweise bei der Vorgabe der Höchstbearbeitungsfristen zum jetzigen Zeitpunkt einer Klarstellung bedarf, ob sich diese auf Vorhaben in Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 beziehen oder nicht.

Im Übrigen möchte ich noch auf einige Formalia hinweisen:

- Zu Art. 1 (GeoWG) § 9 Satz 1: Der Verweis muss vermutlich auf § 2 Nr. 1 (Tiefengeothermie) und auf § 3 Nr. 4 (Großwärmepumpen) lauten (nicht: § 2 Nr. 1 und 21). Zumindest in der pdf-Version sind die Verweise noch nicht korrekt.
- Zu Art. 1 (GeoWG) § 10 Abs. 3: Nach der Regelung sollen durch "dieses Gesetz" wegfallende Verfahrensschritte nicht zu Fehlerfolgen führen. Ist mit "diesem Gesetz" tatsächlich nur das GeoWG (= Art. 1 des Mantelgesetzes) gemeint? Oder sind damit u.U. auch Verfahrensschritte gemeint, die aufgrund anderer Artikel des Mantelgesetzes entfallen? Eventuell müsste dann auch die Übergangsregelung in Art. 5 angepasst werden.
- Die Einfügung in Art. 2 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb (§ 57e Abs. 2 BBergG) scheint sprachlich schief zu sein ("das Verfahren ... sind in elektronischer Form einzureichen ...").
- In Art. 2 Nr. 4 Buchst. f muss der Verweis in § 57e neuer Abs. 5 Satz 8 (das ist der vorletzte Satz, der eingefügt wird) wohl auf Satz 3 (statt auf Satz 1) lauten.
- In Art. 2 Nr. 4 Buchst. g Doppelbuchst. cc muss der Verweis in § 57e neuer Abs. 6 Satz 2 wohl auf § 57e Abs. 6 und nicht auf Abs. 5 lauten (der alte Abs. 5 wurde zu Abs. 6).

Ich bitte um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte in der weiteren Abstimmung des Entwurfs.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Leonie Link
Leonie Link